



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-
BTZ-48d**

Ihr Zeichen: EUU/BGA
Ihre Nachricht vom: 04.10.2107
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger
Zimmernummer: 3.072
Telefon/ Fax: 6372/ 3700
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Datum: 30. Januar 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 04. Oktober 2017 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 252/7
Gebäude: **XXX, XXX, xxx, xxx, xxx, xxx, xxx, xxx**

die BTZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Aufarbeitung von Produktionsrückständen wie folgt:

1. Die Rückstände aus dem ersten Reaktionsschritt bei der Herstellung von Uvinul 3030 werden in destillierbare und nicht destillierbare aufgeteilt.
2. Die nicht destillierbaren Rückstände werden direkt zum Rückstandstank **■** zur externen Entsorgung ausgeschleust.
3. Die destillierbaren Rückstände werden **■** destillativ aufgearbeitet: Das recycelte Lösungsmittel wird wieder in den Herstellungsprozess eingeschleust, der Destillationssumpf wird ebenfalls **■** zur externen Entsorgung ausgeschleust.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

4. Zur Erhöhung der Destillationsleistung kann in Abhängigkeit vom Produktionsbedarf von Uvinul 3030 die [REDACTED] mitbetrieben werden, um die Destillationsleistung zu erhöhen.
5. Die Zugabe von [REDACTED] wird dahingehend geändert, dass der Rohstoff [REDACTED] aus den Liefergebinden in den Vorlagebehälter [REDACTED] und dann in den Reaktor [REDACTED] chargiert wird.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind keine Genehmigungen eingeschlossen.

Im Genehmigungsantrag enthalten ist die Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV.

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 04.10.2017,
2. Sicherheitsbericht der BTZ-Anlage – Revision 5 vom September 2017

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines und Termine

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Wartung und Instandhaltung

2.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

3. Abfallrecht

3.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AB 70 leere Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen (Säcke/Big-Bags)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
AB 71 Chemikalienbinder	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB 72 Gebrauchte Schutzanzüge/Arbeits- und Betriebsmittel	15 02 02*	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
AB 73 Produktions-/Filterrückstände	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
AB 3 Ammoniakwasser	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauge
AB 75 Reaktions- und Destillationsrückstände [REDACTED] (hier aus Uvinul 3030-Prozess: A1, A4 und A6)	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
AV72 Gemischte Verpackungen ohne schädliche Anhaftungen	15 01 06	Gemischte Verpackungen

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1:

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

Nr. 2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt

werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 13.01.2015 Az.: IV/DA 43.1-53e621- BASF-(CWL)-48c ([REDACTED]). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 21.09.2016, Anzeigebestätigung vom 04.10.2016 IV/Da-43.1-53e621-1/13-CWL-48a (A8) ([REDACTED]).

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 04. Oktober 2017 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der BTZ-Anlage beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 05.01.2018 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu 08.01.2018 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18.12.2017 (Stanz. Nr. 51/2017 S. 1481) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Das beantragte Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der BTZ-Anlage. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung oder zum Lärmschutz sind deshalb nicht notwendig.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserrecht

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Durch die „Änderungen ergeben sich keine Anforderungen hinsichtlich Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht sind deshalb nicht notwendig.

Die in Kap. 17 beschriebenen AwSV-Anlagen werden nicht wesentlich geändert, ergänzende Anforderungen oder Auflagen sind nicht erforderlich

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt. Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden vom Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, nicht vorgeschlagen.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen am Stoffinventar der Anlage vorgenommen. Somit kommen auch keine neuen AZB-relevanten Stoffe in der Anlage zum Einsatz. Ein aktueller AZB liegt vor, eine Fortschreibung ist nicht erforderlich.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen